



MEDIENINFORMATION

Parameter für Prämienverbilligung 2020 sind festgelegt

Der Regierungsrat hat die Eckwerte der Prämienverbilligung für 2020 bestimmt. Es ist davon auszugehen, dass im nächsten Jahr die vom Landrat bewilligten 17 Millionen Franken ausgeschüttet werden.

Die individuelle Prämienverbilligung ist eine flankierende Massnahme im Bereich der Krankenversicherung. Die Beiträge der öffentlichen Hand sind für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmt, um die Kosten für die Krankenkassenprämien abzufedern. Der Regierungsrat setzt jährlich die Eckwerte für den Vollzug der individuellen Prämienverbilligung fest. Dazu gehören nebst der Richtprämie der Selbstbehalt (zwischen 7 und 12 Prozent) und der Anteil am Reinvermögen (zwischen 10 und 20 Prozent).

Der Landrat hat im Bereich der Prämienverbilligung das Budget für das Jahr 2020 gegenüber dem laufenden Jahr um 1 Million auf 17 Millionen Franken gekürzt. Um sich diesem Gesamtbetrag möglichst anzunähern, hat der Regierungsrat die Richtprämie wie folgt festgelegt:

- Richtprämie für Erwachsene pro Jahr: 4'428 Franken;
- Richtprämie für junge Erwachsene pro Jahr: 3'408 Franken;
- Richtprämie für Kinder pro Jahr: 1'056 Franken.

Die Richtprämie entspricht derjenigen des Vorjahres. Umfangreiche Berechnungen der Ausgleichskasse Nidwalden haben ergeben, dass alle Personen zwischen verschiedenen Versicherern und Versicherungsmodellen wählen können und nicht auf ein Sparmodell eingeschränkt sind.

Aufgrund der landrätlichen Budgetkürzung setzt der Regierungsrat den Selbstbehalt von 11 Prozent im Vorjahr auf neu 12 Prozent und das anrechenbare Reinvermögen weiterhin bei 20 Prozent fest. Bei diesen Eckwerten ist davon auszugehen, dass 2020 rund 23 Prozent der Nidwaldnerinnen und Nidwaldner von einer individuellen Prämienverbilligung profitieren. Der Bund wird sich mit rund 14.28 Millionen Franken daran beteiligen.

Wie üblich wird der Versand der Antragsformulare für potenzielle Bezügerinnen und Bezüger einer Prämienverbilligung im März 2020 durch die Ausgleichskasse erfolgen. Die ausgefüllten Formulare müssen bis spätestens Ende April eingereicht werden. Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt direkt an die Krankenversicherer.

RÜCKFRAGEN

Michèle Blöchliger, Gesundheits- und Sozialdirektion, Telefon +41 41 618 76 00, erreichbar am Mittwoch, 18. Dezember 2019, von 10.30 bis 11.30 Uhr.

Stans, 18. Dezember 2019